

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie SaarLorLux AG („Lieferant“) für die Entnahme elektrischer Energie an E-Ladesäulen der Energie SaarLorLux AG (AGB E-Mobilität)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen des Lieferanten an Kunden, die elektrische Energie an E-Ladesäulen des Lieferanten entnehmen.

2. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

2.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils bei Vertragsschluss geltende Preisblatt oder die Preisangabe im Auftragsformular.

2.2 Der Vertrag kommt nach Zugang des unterschriebenen Auftragsformulars des Kunden mit dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten zustande. Der Lieferant erklärt unverzüglich nach Abgabe des unterschriebenen Auftragsformulars bei der Post oder an seinem Geschäftssitz (Poststempel oder Abgabedatum), ob er diesen annimmt. Das Bestätigungsschreiben des Lieferanten erfolgt in Textform. Erklärt der Lieferant die Annahme nicht binnen 21 Tagen ab Abgabe des Auftrags, gilt dieser als abgelehnt.

2.3 Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Termin ab Zustandekommen des Vertrages.

3. Durchführung und Umfang der Lieferung

3.1 Der Lieferant liefert elektrische Energie mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hertz zum Eigengebrauch des Kunden. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung gelten im Übrigen die Regelungen der Ziffer 9.1.

4. Preise und Preisanpassung**

4.1 Der vom Kunden gemäß Ziffer 1 des Preisblatts E-Mobilität zu zahlende Grundpreis enthält folgende für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten:

- die vom Lieferanten unmittelbar beeinflussbaren Kosten (Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten),
- die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb (soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), Abrechnungsentgelte, Konzessionsabgaben) sowie

- alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebene Belastungen (derzeit: die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Umlage) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), nach der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) sowie nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten).

4.2 Der Lieferant ist – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach Ziffer 1 des Preisblatts E-Mobilität in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen.

Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten sind die unter Ziffer 4.1 genannten Kosten. Der Lieferant ist verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 4.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, die beabsichtigte Änderung zugleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4.3 Abweichend von vorstehender Ziffer 4.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5. Messung / Ablesung

5.1 Zur Erfassung der an den E-Ladesäulen entnommenen Mengen, wird dem Kunden vom Lieferanten eine RFID-Karte zur Verfügung gestellt.

5.2 Einen Verlust der RFID-Karte hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich zu melden. In diesem Fall stellt der Lieferant dem Kunden eine weitere RFID-Karte zur Verfügung.

5.3 Bei Beendigung des Vertrages ist die RFID-Karte unverzüglich zurückzugeben.

5.4 Die erfassten Daten werden online dokumentiert und monatlich vom Lieferanten oder einem von diesem beauftragten Dritten ausgelesen. Auf Wunsch des Kunden kann ein Leistungsnachweis zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde (Preis auf Anfrage).

6. Abrechnung

6.1 Der monatlich gem. Ziffer 1 des Preisblatts E-Mobilität zu zahlenden Grundpreis wird dem Kunden einmal pro Jahr unter Angabe der Fälligkeitstermine in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

7.1 Rechnungen werden durch den Lieferanten oder einen von ihm hierzu beauftragten Dritten gestellt. Zahlungen sind dementsprechend an den Lieferanten bzw. den von ihm hierzu beauftragten Dritten zu leisten.

7.2 Rechnungen werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.3 Bei Zahlungsverzug verlangt der Lieferant Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten, die pauschal mit einem Betrag von € 5,00 je Mahnung berechnet werden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet solche Kosten seine nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7.4 Wird infolge Nichtzahlung fälliger Beträge die Entsendung eines Nachkassierers erforderlich, so werden als Ersatz für die entstandenen Kosten € 25,00 für jeden Kassierauftrag berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Lieferant behält sich vor, anstelle der Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Entsendung eines Nachkassierers erfolgt im Falle des Zahlungsverzuges, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Versorgung gegeben sind.

7.5 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Kartennutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um die Entnahme von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.

8.2 Gleiches gilt bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens € 100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen), wenn dem Kunden spätestens zwei Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

8.3 Der Lieferant hat die Lieferung wieder aufzunehmen und die Karte zu entsperren, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung bzw. Kartennutzung ersetzt hat. Für die Einstellung und die Wiederherstellung der Lieferung und Kartenentsperrung berechnet der Lieferant dem Kunden eine Pauschale in Höhe von € 25,00. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Lieferant behält sich vor, anstelle der Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

8.4 Der Lieferant kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Lieferung nach Ziffer 8.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 8.2 kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 8.2 Sätze 2. und 3 gelten entsprechend.

9. Haftung

9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

9.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10. Laufzeit und Kündigung, Umzug

10.1 Der Vertrag kann von jeder der Parteien jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform, die RFID-Karte ist dem Kündigungsschreiben beizufügen. Zum Stichtag der Kündigung wird eine Schlussrechnung erstellt.

10.2 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle von Preiserhöhungen gemäß Ziffer 4.2 dieser AGB Strom.

10.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des Kalendermonats in Textform zu kündigen.

11. Wartungsdienste

Wartungsdienste werden vom Lieferanten übernommen. Die Wartungsentgelte sind in den Preisen gem. Ziffer 1 des Preisblatts E-Mobilität enthalten.

12. Datenschutz / Bonitätsprüfung

12.1 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss vom Kunden angegeben werden) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages, zur Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG)).

12.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages kann der Lieferant auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte personenbezogene Daten des Kunden (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunfteien wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Dr. Uthoff KG oder die infoscroe Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

12.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie die Rechte des Kunden im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Lieferanten sind in diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter www.energie-saarlorlux.com zum Abruf bereitstehen.

13. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen

13.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für den Lieferanten unzumutbar werden, ist der Lieferant berechtigt, die entsprechenden Regelungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

13.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Informationen zu Preisen und Dienstleistungen

Aktuelle Preise und die vom Lieferanten angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.energie-saarlorlux.com.